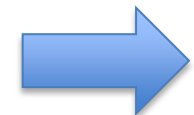


## Rechtssicherheit in der BAV-Beratung

...was passiert mit Betriebspensionen bei Veräußerung des Unternehmens?



### Situation:

Das Unternehmen A wird an das Unternehmen B verkauft (Gesamtrechtsnachfolge). Im Unternehmen A besteht (seit einigen Jahren) eine Betriebsvereinbarung (BV) als Rechtsgrundlage für den Pensionskassenvertrag (PKV) mit einer überbetrieblichen Pensionskasse.

Worauf muss man acht geben?

§ 3 (1) des AVRAG (Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz) gibt Auskunft:  
*„Geht ein Unternehmen, Betrieb oder Betriebsteil auf einen anderen Inhaber über (Betriebsübergang), so tritt dieser als Arbeitgeber mit allen Rechten und Pflichten in die im Zeitpunkt des Überganges bestehenden Arbeitsverhältnisse ein“.*

D.h., die BV bleibt unverändert aufrecht und somit auch der PKV. Übernimmt aber z.B. der Erwerber die betriebliche Pensionszusagen nicht, kann der Arbeitnehmer dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses (innert 1 Monat ab Ablehnung der Übernahme) widersprechen. Damit bleibt das Arbeitsverhältnis zum **Veräußerer** unverändert ( § 3(4) AVRAG).



### Unsere Empfehlung:

Bei der Beratung über betriebliche Altersvorsorge (BAV) bei Unternehmens-(ver)käufen empfiehlt sich die enge Zusammenarbeit mit dem den Vorgang begleitenden Rechtsanwalt bzw. Steuerberater.

Zu prüfen ist, welche Art von BAV übernimmt der Erwerber (BV oder Einzelvereinbarung) und welche Auswirkungen hat das auf Erwerber und Veräußerer bzw. den/die betroffene(n) ArbeitnehmerInnen.

Von entscheidender Wichtigkeit ist die Einhaltung der im AVRAG vorgesehenen Fristen (z.B. Widerspruch zum Übergang des Arbeitsverhältnisses, Lösung des Arbeitsverhältnisses bei wesentlich verschlechterten Arbeitsbedingungen, etc.)

hoffmann+partner steht für die fachkundige Begleitung in allen Fragen der BAV bei Unternehmensverkäufen gerne zur Verfügung.

Seit kurzem können BAV-Berater bzw. Steuerberater auf einen speziellen Service zurückgreifen: [www.bav-service.at](http://www.bav-service.at)

Zur Anfrage